



## **Bekanntmachung des BMJV zu § 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekanntmachung 2025 – ERVB 2025)**

Seit dem 29.07.2025 gilt die ERVB 2025. Im Vergleich zur bislang geltenden 2. ERVB 2022 wurde geändert, dass nunmehr auch USB-Speichermedien, die mit den Dateisystemen exFAT oder NTFS formatiert sind und dem USB-Standard 2.0 oder höher entsprechen, zulässige physische Datenträger gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 ERVV sind.

Die sonstigen Bestimmungen blieben unverändert.

Die neue ERVB 2025 finden Sie [hier](#).